

PolicyWorkingPapers 6 (2003)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

Herausgegeben von
André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld),
Josef Pauser (Wien) und Gerhard Sälter (Berlin)

Margareth Lanzinger

**„ALS CURATOREN ZU VERPFLICHTEN
UND DENENSELBEN EINFOLGLICH
DIE GANZE HAUS MANEGA ZU ALL-
SEITIG BESSERER ERSPRISLÖSKEIT
ANZUVERTRAUEN“**

*Haushalten als Handlungskonzept in
prekären Situationen*

2003

Zitiervorschlag:

Margareth Lanzinger, „als Curatoren zu verpflichten und denenselben einfolglich die ganze Haus Manega zu allseitig besserer Ersprislöskeit anzuvertrauen“. Haushalten als Handlungskonzept inprekären Situationen (= PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne 6), 2003 [Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_06.pdf>]

Autor:

Margareth Lanzinger, Wien
margareth.lanzinger@univie.ac.at

1. Von der Kuratel ins Ausgedinge

Das* Titelzitat stammt aus einem Protokoll des Gerichtes Heinfels vom März 1764. Darin werden unter anderem drei Kuratoren bestellt, welchen in der Folge die Führung des Hauswesens übertragen wird. Dieser Akt repräsentiert einen Zwischenschritt an Maßnahmen im Fall des Thomas Khüepacher vom Geisenhof am Innichberg, der sowohl aus der Sicht seiner sozialen Umwelt als auch der Obrigkeit im Begriff war, sein Hab und Gut durch übermäßigen Trunk zu gefährden.

Die Vorgeschichte: Bereits 1758, sechs Jahre zuvor, stand die Situation am Geisenhof zur Debatte. Aus den Reihen der lokalen Bauern bestimmte Gerichtsvertreter hatten eine „mehr als pflichtmäßige anzeige“ gemacht, dass Thomas Khüepacher „mittst übermäßigen Trunk aso in Schulden versunkhen, daß bey solich fürthausenden Umständen Haus und Hof längers erhalten und die hierauf haftenden Zins Steuern und andere oblagen angehörig entrichtet wie nicht minder Weib und Kindt mit gebührendem Unterhalt und Claidung versöchen werden kunten, hier unmögliche Sach seyn.“¹ Wie dem Protokoll weiter zu entnehmen ist, wurde dem – nach wie vor „Ehrsame[n]“ – Thomas Khüepacher ernstlich ins Gewissen geredet, seinen Lebenswandel zu ändern, und für den Fall dass er sich nicht bessern sollte, seine Überstellung in das Innsbrucker Zuchthaus angedroht. Schließlich, nachdem selber „schlechte specimina [Proben, Beweise, M. L.] einer fürsatzlichen Bösserung von sich gegeben hat“² kam man im Gericht Heinfels zum Schluss, ihm drei Kuratoren beizustellen und diesen „die ganze Haus Manega zu allseitig besserer Ersprislöskeit anzuvertrauen“.³

Die drei 1764 genannten Kuratoren waren ebenfalls Bauern vom Innichberg, einer aus 28 Streuhöfen bestehenden Gemeinde am sonnseitigen Hang oberhalb des Südtiroler Marktes Innichen. Kirchlich gehörte der Innichberg zur Pfarre des Marktes, gerichtlich war er aber bis 1806 davon getrennt und unterstand dem Landgericht Heinfels.⁴ Bei zwei

* Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung des im Rahmen des 4. Arbeitstreffens des Arbeitskreises „Policy/Polizei im vormodernen Europa“ im Mai 2001 – zum Thema: „Gute Policy“ und „Oeconomia“. Haushalten als Handlungskonzept in sozialen Räumen – in Stuttgart-Hohenheim präsentierten Papers.

1 Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Verfachbuch Heinfels (VBH) 1758, Akt Nr. 331.

2 Ebd.

3 TLA Innsbruck, VBH 1764, Akt Nr. 157.

4 Das Pfliegergericht Innichen fiel mit dem Markt zusammen und spiegelt in dieser Formation eine rechtlich etwas spezifische Situation wider, insofern als es bis zur Säkula-

der Kuratoren handelte es sich um die bereits erwähnten Gerichtsvertreter: Andreas Kùepacher war „*obrigkeitlicher Gerichtsanwalt*“, Georg Mayr „*Gerichtsverpflichteter*“, der dritte, Gregor Wistaller, hatte einen der steuerlich am höchsten eingestuften Höfe inne.⁵

Im Dezember des Jahres 1767 wurde die Sache erneut verhandelt und ein Vermögensüberblick erstellt. Man kam dabei zum Schluss, dass Thomas Khùepacher nach wie vor „*seine Hauswirthschaft nicht allerdings am besten fortzuführen in dem Stand sich befinde*“.⁶ Das Kuratoren-System scheint nicht die gewünschten Effekte erzielt zu haben. Es wurde nämlich konstatiert, dass „*die anseitige Hauswirthschaft immerhin verschlechtert worden*“ sei. So war eine Alternative gefragt. Die Angelegenheit fand schließlich durch die Übertragung des Besitzes an den jüngeren Bruder Joseph Khùepacher im Tausch gegen eine Grundversorgung am Hof für den Vorbesitzer und dessen Familie ihren Abschluss. Dadurch sollten so viele Außenstände wie möglich vor Fälligkeit der Schulden noch ins Lot gebracht werden,⁷ und ganz allgemein verhofften sich alle Beteiligten davon einen Nutzen für die „*Grundt- und Güeter gelögenheit*“.⁸

Eine Reihe von Aspekten dieses Falles betreffen direkt den Haushalt und das Haushalten: Das Trinken hatte merkliche Folgen auf das Führen der Hauswirtschaft sowie auf Haus und Hof als Wirtschaftseinheit. Verschiedene Strategien zur ökonomischen Absicherung kamen zum Einsatz. Die Geschichte endete mit einem massiven Eingriff in die bestehende Haushaltskonstellation, infolge dessen schließlich ein neues Arrangement getroffen wurde. In diesem Zusammenhang fällt angesichts der ansonsten eher trocken und formelhaft gehaltenen Sprache auf, dass in der Passage, die den Akt der Besitzübertragung mittels Verkauf betraf, vom „*freindlich geliebten Bruder Joseph Khùepacher* [Sperrung M. L.]“ die Rede ist. Dies kann als ein Hinweis in die Richtung gelesen werden, dass der hier vollzogene Rollen- und Positi-

risierung und zur Aufhebung des Marktgerichtes im Jahr 1806 als letzter Rest eines ursprünglich ausgedehnten freisingischen Herrschaftsgebietes gewissermaßen eine Enklave darstellte. Nach den sogenannten „napoleonischen Wirren“ – das Gebiet gehörte zwischendurch zum Königreich Illyrien – wurde es ebenso wie das Landgericht Heinfels/Sillian dem Landgericht Lienz zugeordnet.

5 Vgl. Steueranlag vom Innichberg und Vierschberg, Bezirksheimatmuseum Schloss Bruck (BHM) Lienz, Oberforscher Regesten (OR) III 2, VBH 1767 VII 18, fol. 269.

6 TLA Innsbruck, VBH 1767, Akt Nr. 327.

7 Der übliche Zahltag zumindest für Zinsen aus Kapitalien war Candidi – Candidus war der lokale Stiftspatron – am 23. Mai.

8 TLA Innsbruck, VBH 1767, Akt Nr. 327.

onswechsel im Haus nicht ganz unproblematisch gewesen sein dürfte: Thomas Khüepacher hatte 1748 mit 21 Jahren als ältester Sohn⁹ vergleichsweise jung in den Hof eingeheiratet,¹⁰ nachdem sein Vater im Frühjahr 1743 – es war dies ein Epidemiejahr – gestorben war.¹¹ Zwischen 1748 und 1767 kamen neun Kinder zur Welt, von denen nach den Angaben anlässlich des Todes der Mutter vier am Leben blieben.¹² Joseph Khüepacher, 1732 geboren, war dessen nächstjüngerer Bruder, bis zur genannten Hofübernahme ledig, Beruf ist keiner angeführt. Für ihn stellte der oben skizzierte Lauf der Dinge eine unerwartete Chance dar, zu einer eigenen Existenzgrundlage zu kommen.

Sowohl der Akt der Bestellung von Kuratoren als auch die Besitzübergabe an den Bruder sind nicht einseitig als von Seiten der Obrigkeit autoritär gesetzte Verfügungen zu sehen, sondern das Ergebnis von Vermittlungs- und Aushandlungsprozessen. Auch die in Hinblick auf den abgesetzten Bruder getroffenen Vereinbarungen selbst lassen das Anliegen eines auf einen moderaten Ausgleich bedachten Umgangs mit dieser Situation erkennen: Dem Thomas Khüepacher und seiner Familie blieb die „*lebelängliche Herberg mit Einraumung einer sonderbahren Khamer*“, eine Versorgungsform die in der Regel vornehmlich für Witwen vorgesehen war.¹³ Den Kindern wurde im Falle von Krankheit und für dienstlose Zeiten „*die heimbete Zuflucht Franco*“ zugestanden. Schließlich konnte er den hofeigenen Wald für das zum Heizen notwendige Holz nutzen.¹⁴

Diese Art des üblicherweise als „Ausgedinge“ bezeichneten Verhältnisses – Definition: „Uebergabe der Bauerngüter unter Lebenden mit Vorbehalt bestimmter Genüsse für den Uebergeber, oder für andere

9 Beim Tod des Vaters sind fünf Kinder angegeben: Thomas 16, Josef, Michael, Maria und Ursula, die beiden älteren Brüder Nikolaus und Georg waren zu dem Zeitpunkt folglich nicht mehr am Leben; vgl. BHM Lienz, OR III 4, VBH 1743 VI 12 sowie Stiftsarchiv (STA) Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700 (Familienbuch 1700), fol. 388.

10 Das durchschnittliche Heiratsalter in den beiderseitig ersten Eheschließungen lag für Männer in der Pfarre Innichen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei 26,4, in der zweiten Hälfte bei 30 Jahren, für Frauen bei 25,9 beziehungsweise 28,5 Jahren; berechnet aus der Familiendatenbank 1700–1900, erstellt auf Basis von STA Innichen, Familienbuch 1700 und Datenergänzungen aus den dortigen Matrikenbüchern; vgl. auch MARGARETH LANZINGER, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*, Wien/Köln/Weimar 2003, 133f.

11 Vgl. STA Innichen, Liber mortuorum, Tomus I, 1582–1743, unter dem 28. März 1743.

12 Vgl. BHM Lienz, OR III 2, VBH 1774 II 23, fol. 176.

13 Vgl. LANZINGER, *Erbe*, 276ff.

14 TLA Innsbruck, VBH 1867, Akt Nr. 327.

Personen, vorzüglich aber für Angehörige [...]“¹⁵ – geht in den hier angeführten Details auf die Tiroler Landesordnung zurück. Der Kommentar dazu lautete: „Zu dieser Einrichtung läßt sich eine aus Sanität- und polizeiliche Motiven sehr empfehlenswerthe, heilsame Vorsorge für die Angehörigen nicht verkennen. Durch selbe kann dem Besitzer ebenfalls kein Nachtheil gebracht werden, wenn die Lasten und Leistungen hierbei gehörig angeschlagen, und darnach die Uebernahmpreise der Güter regulirt werden.“¹⁶ Soziales Handeln – und das konstituiert gewissermaßen ein Grundprinzip des Haushaltens – ist an ökonomische Tragfähigkeit geknüpft.

2. Konzepte und Kontexte

Solch drastische Maßnahmen, die bis zum Verlust des Besitzes führten, setzten die Obrigkeiten des Landgerichts Heinfels beziehungsweise des Pfliegergerichts Innichen relativ selten.¹⁷ Bei diesem und bei den im Folgenden untersuchten, insgesamt recht unterschiedlich gelagerten Fällen handelt es sich daher um das sprichwörtliche „außergewöhnlich Normale“. Dieses von Edoardo Grendi¹⁸ geprägte Wortspiel baut „auf der Abweichung [...], nicht auf der Analogie“ auf.¹⁹ Gerade außergewöhnliche Situationen und Vorgangsweisen – nicht gleichzusetzen mit spektakulär – vermögen aus einer mikrohistorischen Perspektive gleichzeitig Auskunft über das alltägliche Spektrum an Handlungsrepertoires und damit auch über lebensweltliche Relevanz und dahinterstehende Konzepte zu geben. Ihre Bedeutung und Reichweite lässt sich durch eine breitere Kontextualisierung rekonstruieren.²⁰ Wichtige Kontexte im

15 Zit. n. JOHANN GEORG WÖRZ, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, Bd. 2, Teil 1, 125f.

16 Ebd. 127.

17 Ein entsprechender Überblick für das 18. Jahrhundert konnte auf Basis der im Bezirksheimatmuseum Schloss Bruck liegenden Oberforcher Regesten der Verfachbücher, die unter anderem die Besitztransfers enthalten, gewonnen werden. Diese Daten wurden im Rahmen des Dissertationsprojektes in eine Familiendatenbank integriert. Vgl. LANZINGER, *Erbe*, 46ff.

18 Vgl. EDOARDO GRENDI, *Micro-analisi e storia sociale*, in: *Quaderni Storici* 35 (1977), 506–520, 512: „[...] in questa situazione il documento eccezionale può risultare eccezionalmente ‚normale‘ [...]“.

19 CARLO GINZBURG, *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß*, in: *Historische Anthropologie* 1, 2 (1993), 169–192, hier 191.

20 Vgl. GIOVANNI LEVI, *On Microhistory*, in: PETER BURKE (Hg.), *New Perspectives on Historical Writing*, Cambridge 1992, 93–113, hier 106f; zum Konzept der Handlungs-

thematischen Zusammenhang beziehen sich auf Besitz als Grundlage des Haushaltens. Einige Aspekte seien im Folgenden kurz skizziert.

2.1. Besitz als zentrales Kriterium

In den Verfachbuchprotokollen zum Fall des Thomas Khüepacher sind – bezogen auf die Ebene der Ökonomie des Haushaltes – dessen Schwierigkeiten angesprochen, den Unterhalt und die Kleidung für die Familie zu bestreiten. „Unterhalt und Kleidung“ ist in Vertragstexten allgemein gleichsam eine stehende Formel für die Grundversorgung. Damit zusammenhängend und als zentrales handlungsleitendes Kriterium aus dem Blickwinkel des sozialen Umfeldes wie der Obrigkeit kommt der Besitz als Ganzes ins Spiel. Davon abhängig ist schließlich eine dritte Ebene, auf der argumentiert wird: die aus der Verschuldung entstehende Gefahr für die Gläubiger. Die Besitzübertragung an den Bruder wird in diesem Sinn als einzig verbliebenes Mittel deklariert: „und mithin an Erhaltung deren Grundt und Gietter khein mitl mehr übrig [...], damit vor auslaufend gresseren Schuldenlaß so vill meglich annochen Zeiten vorgebogen [vorgebeugt] werde“.²¹

Der Zugang zu Besitz war relativ beschränkt und hatte in vielfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Lebensperspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner Innichens und seiner Umgebung. Im Markt herrschte praktisch ein ‚Hausbautabu‘:²² Hinweise auf Neubauten waren im Zuge der Rekonstruktion der Besitzfolgen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts so gut wie gar nicht zu finden; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde nachweislich ein einziges Haus erbaut, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gar keines.²³ Und um dieses Eine

repertoires vgl. GADI ALGAZI, Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires, in: L'Homme. Z.F.G. 11, 1 (2000), 105–119.

21 TLA Innsbruck, VBH 1767, Akt Nr. 327.

22 Bezeichnend für diese Gesellschaft ist, dass die Rigidität, die in dieser Frage ebenso wie den Zuzug von außen betreffend an den Tag gelegt wurde, auch annähernd einen Gleichstand an EinwohnerInnenzahlen über Jahrzehnte zur Folge hatte, und zwar in einer Zeit, die andernorts – Belm, Laichingen, Neckarhausen, Töbel beispielsweise – von zum Teil beträchtlichem Bevölkerungswachstum gekennzeichnet war.

23 Anlässlich einer neuen Brunnenanlage, der ersten seit über vierzig Jahren, wird 1799 das Zeberlehaus als einziges in der Zwischenzeit neuerbautes genannt; vgl. TLA Innsbruck, Verfachbuch Innichen (VBI) 1799, fol. 1230. Die dort aufgelisteten 128 Häuser scheinen unverändert in einer Seelenbeschreibung – STA Innichen, Familienbuch 1829. Einwohner vom Markte Innichen und auf dem Innichberge – auf, deren

gab es, wie fast zu erwarten war, Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem bauwilligen Johann Zeberle, einem k.k. Wegmeister. Er erhielt den Baugrund schließlich 1779 auf Innsbrucker „Gubernial-Befehl“ hin bewilligt, nachdem dort „die von der burgerschaft zu Innichen anher gemelte Vorstellung“ in diesem Punkt für „keines wegs rücksichtswürdig“ erachtet wurde.²⁴ Einen Interpretationsrahmen für die auf die Stabilität der Häuserzahlen gelegte Vehemenz kann das Interesse an der Beibehaltung der bestehenden lokalen sozioökonomischen (Besitz-)Strukturen – über Generationen hinweg – und an der Absicherung des Umfangs an kommunalen Nutzungsrechten bieten.

Gewissermaßen in Ergänzung dazu war auch die Position gegenüber Güterteilungen auf dem bäuerlichen Sektor restriktiv. Landesintern gab es diesbezüglich zwar eine unterschiedliche Handhabung zum Teil nach ethnischen Zugehörigkeiten, also auch Regionen, in denen Teilbarkeit des Besitzes zwischen den Geschwistern das Erbmuster bestimmte.²⁵ Das Pustertal und damit Innichen zählten aber zu den Anerbengebieten. Eine rechtliche Grundlage für Besitzteilungen war auch hier vorhanden, und zwar jene immer wieder zitierte Passage aus der Tiroler Landesordnung, die erlaubt, den Besitz zu teilen, falls „ain Hof oder Gut so ansechlich wäre, das der Pawman seiner Kinder mer dann ains darauf Setzen, oder Verheyraten möcht“.²⁶ Doch war im grundherrlichen Kontext von dieser permissiven Haltung nicht viel zu merken: Im 20. und letzte Punkt der „Freistifts Ordnung aines Ehrwürdigen Capitls zu Inniching“ aus dem Jahr 1555 wurden weitere Teilungen der Güter „mit allein schedlich und nachtailig, sondern verderblich“ erachtet und in der Folge verboten.²⁷ Am Innichberg blieb die Zahl der Höfe ab 1700 bis ins ausgehende 19. Jahrhundert stabil.

Aufzeichnungen bis 1850 reichen. Die gleichbleibende Zahl der Häuser lässt sich auch aus den Kaufs- oder Erbtransaktionen rekonstruieren.

24 TLA Innsbruck, VBI 1781, fol. 881. Der zitierte Antwortbrief aus Innsbruck ist hier einem späteren Akt beigelegt. Daraus geht auch hervor, dass die Gemeindevertreter als ‚Abwimmelungsstrategie‘ diesen Baugrund als für einen Schulbau vorgesehen deklarierten. Ausführlicher zu diesem Themenkomplex vgl. Lanzinger, Erbe, 171ff.

25 Freiteilbarkeit galt etwa in den zwei rätoromanischen Tälern, Gadertal und Grödenental, im Weiteren im Vintschgau im Westen des heutigen Südtirol, im Oberinntal und im Paznauntal sowie im sogenannten Welschtirol.

26 Tiroler Landesordnung, Buch V, Tit. 3, zit. n. WÖRZ, Gesetze.

27 STA Innichen, Freistifts Ordnung aines Ehrwürdigen Capitls zu Inniching 1555, ohne Nr., zit. n. OSWALD STROBL, Geschichte des Kollegiatkapitels Innichen von 1690 bis 1785, Dissertation Innsbruck 1973, 395. Pier Paolo Viazzo vertritt in diesem Zusammenhang das Prinzip der „viability“: Als zentrales Kriterium gilt die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Haushaltes, welchem – seiner Ansicht nach – in alpinen Gesell-

Teilung von Gütern wurde im Laufe der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert in dieser Region in gelehrten und gesetzgeberischen Diskursen immer wieder als Schreckgespenst gezeichnet; entsprechende Verbote fanden auch auf Landesebene einen gesetzlichen Niederschlag.²⁸ Die ungeteilte Weitergabe dominierte die lokale Praxis in Innichen auch tatsächlich. Doch wurde in einzelnen Fällen anders entschieden, wenn auch eher in Richtung des gemeinsamen Besitzes als einer Teilung. Für den Markt und seine Bürgerinnen und Bürger galt in dieser Hinsicht auch grundsätzlich eine freiere Handhabung als im bäuerlichen Umfeld.²⁹ Reinen Besitzgrößen kam darüber hinaus aufgrund der agrarisch-handwerklich-gewerblichen Mischökonomie kein absolut zu setzenden Stellenwert zu. Erwies sich aber die vorhandene Existenzgrundlage als nicht ausreichend für zwei BesitzerInnen, entschied das Pfliegergericht auch gegen eine solche letztwillige Verfügung.³⁰

schaften angesichts enger naturräumlicher Grenzen ein besonderes Gewicht zukommt. Teilungen widersprechen aus dieser Sichtweise gewissermaßen einem ökologischen Imperativ. Vgl. PIER PAOLO VIAZZO, *Upland Communities. Environment, Population, and Social Structure in the Alps since the Sixteenth Century*, Cambridge 1989, 226ff.

- 28 Vgl. z.B. Dekret vom 14. August 1731, erlassen für den Tiroler Raum, und zwar wurde sie „vorzüglich darum für nöthig erachtet, damit die Vorschrift wegen der künftig nicht mehr so leicht zuzulassenden Grundzerstückelungen auch von den Grundherren befolgt werde [...]“, zit. n. WÖRZ, *Gesetze*, 22, vgl. auch eine Reihe nachfolgender Dekrete. Es gab weitere Verbote der Güterteilung von 1750 und 1770 sowie Ansätze zur Güterzusammenlegung von 1748; vgl. GEORG MÜHLBERGER, *Absolutismus und Freiheitskämpfe (1665–1814)*, in: *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 2, Bozen 19982, 290–579, 318. Pier Paolo Viazzo spricht für den österreichischen Raum den Grundherren ein Interesse an der Unteilbarkeit der Güter und eine ablehnende Haltung gegenüber dem Bau von Häusern zu, da aus größeren Einheiten mehr an Einnahmen zu erzielen war. Auch den entsprechenden gesetzlichen Niederschlag sieht er in diesem Kontext; vgl. VIAZZO, *Upland Communities*, 265.
- 29 Vgl. z.B. *Gedruckte Gubernialkundmachung*, Innsbruck, 14. Oktober 1788, Nr. 15525, zit. n. WÖRZ, *Gesetze*, 117.
- 30 Der Tischler Dominikus Paur verfügte zum Beispiel, dass seine zwei jüngeren Söhne Peter und Andreas, beide ebenfalls Tischler, seine Hinterlassenschaft, das halbe Haus in der Schuelergasse, gemeinsam erben sollten, wobei ein Augenleiden des älteren von beiden eine Rolle bei dieser Entscheidung gespielt haben dürfte. Doch lagen die Schulden nach der Vermögensschätzung mit Inventar und nach Auf- und Abrechnung der „Schulden herein“ und „Schulden hinaus“ höher als die Aktiva. Bei dieser Gelegenheit verwies das Gericht auch darauf, dass ein halbes Haus nicht zwei gemeinsame Besitzer haben dürfe. Das Erbe ging – entgegen dem väterlichen Willen – an Peter Paur allein. Vom ältesten Sohn Joseph war zuletzt Triest als Aufenthaltsort bekannt als Angabe über dessen Verbleib anlässlich des Todes der Mutter; vgl. BHM Lienz, OR III 2, VBI 1772 I 28, fol. 172. Als Erbe ging er leer aus, nachdem er „bereits über zechn Jahr abwesend und seine Ältern nicht einmahl mit einem Schreiben wir-

Gleichzeitig galt – faktischer oder in Aussicht stehender – Hausbesitz als kaum zu hintergehende Voraussetzung für Heiratsfähigkeit. Der sozioökonomische Stellenwert von Besitz und des Zugangs zu Besitz war damit bereits hinlänglich bestimmt. Auf eine gesetzliche Basis gestellt wurde dies 1820 mit Einführung des sogenannten Politischen Ehekonsenses. Ein heiratswilliges Paar musste eine Bestätigung von Seiten der Gemeinde vorlegen, dass es über ausreichend Besitz verfügte, um eine Familie erhalten zu können – in der Regel war hier Hausbesitz gefordert.³¹ Derartige Vorgaben finden sich auch schon in Maria Theresianischen Bestimmungen ebenso wie in früheren Dorfordnungen.³²

2.2. Denken in Linien

Ein weiterer, für das Verständnis der geschilderten Abläufe wichtiger Kontext, auf den Vertragsformeln, Gerichtspraxis und Handlungsoptionen gleichermaßen hinweisen, geht in die Richtung, dass – vor allem ererbter – Besitz als ein Gut gedacht wurde, das die Inhaber für ihre Nachwelt, also für Erben und deren Erben verwalten. Eine Komponente dieses Denkens in Linien konstituiert das grundsätzliche Bestreben, Bestehendes zu erhalten. Der Erhalt innerhalb einer Linie ist auch rechtlich abgestützt und kam bei der Lösung des Problemfalles Khüepacher zum Tragen. Eine Bestimmung aus dem Jahr 1770 gibt diesbezüglich sehr explizit Anweisungen: „Wenn nach allschon erlangter besitzlicher Einsetzung sich zeigen wurde, dass der Besitzer dem Trunk und müssigen Leben nachhange, ein Verthuer und kein guter Wirth sey, folgbar seinen durch Besitz erlangten Vortheil übel anwende, und in schuldbares Verhausen gerathe, [...] [k]eineswegs aber, Zwölftens, einem solchen, oder einem andern um Gewinn willen das väterliche

diget“; vgl. Archiv der Familie Oberhofer, Innichen, Testamentserweiterung vom 15. März 1771, zit. n. HERMANN ROGGER, *Handwerker und Gewerbetreibende in Innichen seit dem 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Familien- und allgemeinen Sozialgeschichte dieses Hochpustertaler Marktfleckens*, Dissertation Innsbruck 1986, 93, Anm. 7; BHM Lienz, OR III 2, VBI 1771 III 15, fol. 528.

31 Allgemein dazu vgl. ELISABETH MANTL, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920*, München 1997; vgl. auch: MARGARETH LANZINGER, „Der Bittsteller hat vorerst seinen Hausbesitz nachzuweisen ...“. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900. Projektbericht, in: *Geschichte und Region / Storia e regione* 10, 1 (2001), 85–107.

32 Vgl. FRANZ GRASS, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*, Innsbruck 1950, 45f.

Gut zu verkaufen, und in fremde Hände zu lassen zustehen, sondern solches den übrigen Söhnen nach dem Alter und Tauglichkeit [...], um den nämlichen Preis, wie es an dem Besitzer gekommen, eingeraumet werden solle.“³³ Eine Intervention im Falle von ruinösem Haushalten ist hier von obrigkeitlicher Seite eindeutig vorgesehen.

Im Vergleich dazu konstatiert Achim Landwehr für sein Untersuchungsgebiet, dass dem „Hausvater“ im Normalfall „in seinem ‚Herrschaftsbereich‘ weitgehend freie Hand gelassen [wurde], auch wenn dies mit einem wirtschaftlichen Niedergang verbunden war“.³⁴ Nur dann, wenn auch Gewalttätigkeiten mit im Spiel waren, konnte die Obrigkeit gegen diesen vorgehen. Entsprechend formuliert mussten daher die Klagen beziehungsweise die Argumentationen im Verfahren sein, damit sie erfolgreich sein konnten.

In Tirol – zumindest in Gebieten mit Anerbenpraxis – liegt offensichtlich eine andere Situation vor, die von einem auf Nachkommen zentrierten Metakonzept des Besitzes geprägt ist.³⁵ Dadurch wurde Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten primär zu einem ‚Vergehen‘ gegenüber den Erben und der Nachwelt. Durch diesen dominant an Linien orientierten Konnex war schlechtes Haushalten als Problemfeld und ‚Hausen‘ generell stärker von der Ehe abgespalten, auch insofern als eheliche Gütertrennung – gewissermaßen als Pendant zum Denken in Abstammungslinien – herrschte.

Die vielfältigen situativen Bedeutungen von „Hausen“, die David Sabeian in seiner Studie anführt, weisen so auch andere Nuancierungen gegenüber dem Gebrauch des Begriffes in Innichner Material auf. In

33 Patent vom 11. August 1770, zit. n. WÖRZ, Gesetze, 46.

34 ACHIM LANDWEHR, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000, 201.

35 Die Sicherung des Erbes für Nachkommen als wichtiger Aspekt wird auch von kirchlicher Seite mitgetragen. Dieser Punkt galt beispielsweise auch als Begründung, um Dispens von Eehindernissen der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft erlangen zu können. Entsprechende Ansuchen aus der Diözese Brixen sind allerdings nur ab 1830 erhalten. In einem langwierigen Verfahren mit mehreren Anläufen brachte einer der Zeugen als beispielsweise als Begründung vor: *„Vermög gerichtlicher Abhandlung hat sich herausgestellt, daß der Sohn des verstorbenen Anton Hernegger und der Bittstellerin das Anwesen seines Vaters vermöge vieler Schulden nicht behaupten und die Wirthschaft darauf nicht fortführen könne, wenn aber dessen Onkel, Alois Hernegger, die Mutter obigen Sohnes, die Rosa Degetz heurathen kann, so kann auch mit Hilfe des Vermögens des Onkels Alois Hernegger, welcher zum Theile im Betrage von 1.500 fl schon in dieser Wirthschaft liegt, das Anwesen hier dem Sohn erhalten, die Wirthschaft ordentlich fortgeführt und mit der Zeit dem Sohne übergeben werden.“* Dieses Argument hat letztendlich einen positiven Ausgang begründet. Diözesanarchiv Brixen, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5, A Römische Dispensen.

den württembergischen Quellen sind vor allem ökonomische Aspekte der Ehe angesprochen,³⁶ während im Innichner Kontext der Besitz als solcher im Zentrum steht.³⁷ Als Konsequenz daraus müssten Ehekonflikte hier in anderen Zusammenhängen zu verorten sein als bei Achim Landwehr oder David Sabean für Württemberg. Denn Argumentationsmuster orientieren sich – prinzipiell und in ihrer Gewichtung – an den Möglichkeiten, die der jeweilige rechtliche Rahmen bietet und als aussichtsreich erkennen lässt. Bei der Frage, ob vor Gericht primär von Ökonomie oder von Gewalt die Rede ist, muss diese Folie sicher mitgedacht werden.

2.3. *Besitz erhalten*

Aus der Praxis des Umganges mit Besitz lässt sich ganz allgemein die Hypothese formulieren, dass das zentrale Anliegen darauf abzielte, möglichst nichts zu „verhausen“, also auf „Erhaltung“, worum es explizit auch beim Hof des Thomas Khüepacher ging. Ein solches Erhaltungsbestreben setzt eine am Ganzen ausgerichtete Erb- und Besitztransferpraxis voraus. Entsprechende Vorgaben waren auch von der rechtlichen Seite her in diesem Sinne definiert. In Bezug auf die praktische Handhabung stellt sich dabei die Frage nach dem Verhältnis zwischen lebensweltlich-sozialen und obrigkeitlich verordneten Normen. Insofern als für Tirol im habsburgischen Vergleich immer wieder Sonderregelungen ausgehandelt wurden,³⁸ kann von einer spezifischen re-

36 Vgl. DAVID SABEAN, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990, 101ff.

37 Als markante Termini schienen im Innichner Kontext „erhausen“, „abhausen“ und „verhausen“ beziehungsweise die entsprechenden Substantive auf. ‚Gewinn‘ oder ‚Verlust‘ von Vermögen wurde damit begrifflich am Haus festgemacht. Diesem Modell relativ nahe kommt der Einsatz von „hausen“ im Untersuchungsgebiet von RAINER BECK. Rainer Beck, *Spuren der Emotion? Eheliche Unordnung im frühneuzeitlichen Bayern*, in: JOSEF EHMER, TAMARA K. HAREVEN u. RICHARD WALL (Hg.), *Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen*, Frankfurt a. M./New York 1997, 171–196, 181ff.

38 Im hier zur Diskussion stehenden Kontext des Besitztransfers gab es immer wieder Beispiele für die Durchsetzungsmacht regionalen ‚Eigensinns‘, etwa den Widerstand gegen das josephinische Erbfolgepatent von 1787, das die relativ weit verbreitete Erbfolge durch den Jüngsten abschaffen wollte: Die entsprechende Erklärung lautete: „Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3ten April des Jahres 1787 bestehende Vorschrift über die Erfolge in die Bauerngüter sind vorge-tragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand unterm 3ten April 1787 erlassene Patent, als auch die darauf sich beziehenden Anordnungen [...] hiemit aufzuheben, [...]“. Gubernialberichte vom 31. März 1795, Z. 5.302, Hofdi-

gionalen Rechtskultur ausgegangen werden, in der sich die Zirkularität von Normierungsprozessen³⁹ besonders deutlich zeigt – der doppelten Konstitution historischer und sozialer ‚Wirklichkeit‘ im Sinne einer komplexen wechselseitigen Beziehung von jeweils vorgefundenen strukturellen Gegebenheiten und strukturierender Praxis folgend.⁴⁰

Die Tiroler Landesordnung, die unter anderem auch besitz- und erbrechtliche Bestimmungen enthält, wurde im Kontext der Bauernkriege von 1526 in ausschlaggebender Weise von den unteren Ständen – den Bürgern und Bauern – zum Teil auf Basis der Meraner Artikel von Michael Gaismair mitausgearbeitet.⁴¹ Auch deren Abänderungen, die Landesordnungen von 1532 und 1573, wobei die letztere bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die maßgebliche Gesetzesgrundlage darstellte,⁴² fußten auf den Gewohnheitsrechten.⁴³ Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die spezifische grundherrschaftliche Situation in Tirol, die ab dem ausgehenden Mittelalter als rein territorial bestimmtes Verhältnis definiert war, nicht als Herrschaft über Personen

rektorialdekret vom 18. September 1795, Z. 1.482, zit. n. WÖRZ, Gesetze, 121; vgl. auch Vgl. RUDOLF PALME, Die Entwicklung des Erbrechtes im ländlichen Bereich, in: PAUL RÖSCH (Hg.), Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten, Bozen 1994, 25–37, hier 31. Als in den Jahren 1868 und 1869 in der ganzen österreichischen Reichshälfte Landesgesetze zur Aufhebung der bäuerlichen Sondererbbestimmungen erlassen wurden, behielt Tirol als einziges Land der österreichischen Reichshälfte das Höfe- und Anerbenrecht bei; vgl. ebd.

39 Vgl. LANDWEHR, *Policey*, 328.

40 Vgl. dazu beispielsweise REINHARD SIEDER, Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), 445–468; Algazi, *Kulturkult. Auf Normen umgelegt ist die Differenz zwischen Normsetzung und Normdurchsetzung einzukalkulieren, also Widerstände, Gegenstrategien, vielfältige (partielle) Aneignungsformen, die „soziale Wirklichkeit des Rechtes“*; UTE GERHARD, Einleitung, in: dies. (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, 11–22, 15; vgl. auch MARTIN DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), 5–29, 10.

41 Sie firmiert auch unter der Bezeichnung „Bauernlandesordnung“; vgl. z.B. die Ausgabe von JOSEPH OBERWEIS, *Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526* auch genannt *die Bauernlandesordnung*, Wien 1865.

42 Es gab zwar im 18. Jahrhundert immer wieder Klagen und Beschwerden von Seiten der Stände in Hinblick auf die Reformbedürftigkeit mancher Regelungen, doch kam es nicht mehr zur Ausarbeitung einer neuen Ordnung, sondern nur zu Einzelverordnungen beziehungsweise Bekräftigungen der alten Landesordnung; vgl. MÜHLBERGER, *Absolutismus*, 313.

43 Vgl. RUDOLF PALME, *Frühe Neuzeit (1490–1665)*, in: *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 2: Bozen 1998², 3–287, 77f, 135.

im Sinne einer Leibeigenschaft. So herrschte allgemeine Freizügigkeit, Bauern waren im Landtag vertreten und durften auch Waffen tragen.

Eine Annäherung an die Frage, wieweit die von den „Tiroler Landes Rechten“ vorgegebenen Linien hinsichtlich der Besitzregelungen breiterer Konsens waren, ist auch über einen Blick auf etwaige Modifikationspraktiken möglich: Insofern als durchaus vorhandene Spielräume, anderen Modellen etwa in Richtung der Besitzaufteilung zwischen mehreren Kindern⁴⁴ – in Testamenten oder mit Verträgen – zu folgen relativ selten und im Laufe der Zeit auch immer weniger genutzt wurden, dürfte ein gewisser lebensweltlicher Grad an Aneignung und der Vereinbarkeit des ungeteilten Besitzes mit eigenen Konzepten und Interessen angenommen werden können.⁴⁵ Dennoch scheint mir gerade eine zwischen normativen Vorgaben und deren Vollzug in der konkreten sozialen Praxis eingezogene Ebene in Form vertraglicher Abänderungen und Spezifikationen wichtig, die innerhalb des Systems bleibt beziehungsweise neben dem System herläuft, ohne Rechtsbrüche oder Rechtsverletzungen darzustellen. Aushandlungsspielräume wurden dabei ebenso genützt wie „Lücken der normativen Systeme“ im Sinne einer „eigene[n], persönliche[n] Strategie“.⁴⁶ Nicht unwichtig für die

44 Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Erbbaugütern und Freistiftgütern, letztere durften der Norm nach nicht an mehrere Personen verliehen werden; vgl. WILFRIED BEIMROHR, Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol. Osttirol und angrenzendes Pustertal. Freistift – Erbbaurecht – Lehen, in: *Tiroler Heimat* 50 (1986), 175–218, hier 191 und 208. Auch im 18. Jahrhundert zeichnet sich für Freistiftgüter eine striktere Handhabung von normativen Vorgaben ab; vgl. z. B. Gültiger Bericht, in: TLA Innsbruck, VBI 1778, fol. 577.

45 Für das gemeinsame Erbe von zwei Brüdern gab es im 18. Jahrhundert einige wenige Fälle, in denen es sich zum Teil um Brüder handelte, die beide dasselbe Handwerk ausübten: die Weißgerberbrüder Streele, die Tischlerbrüder Paur – hier konnte es nicht durchgesetzt werden – oder die Raderbrüder Kassewalder; vgl. BHM Lienz, OR III 6, VBI 1713 II 8, fol. 11; OR III 1, VBI 1798 III 13, fol. 727; OR III 5, VBI 1720 V 15, fol. 65. Gegen Ende des Jahrhunderts kam es noch einmal zu zwei Hausteilungen, einmal zwischen Bruder und Schwester, einmal zwischen zwei Brüdern; vgl. ebd. OR III 1, 1782 IV 5, fol. 172 und OR III 1, VBI 1799 XI 8, fol. 1104.

46 GIOVANNI LEVI, *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986, 9f. Ein schönes Beispiel dafür liefert ANGIOLINA ARRU, „Schenken heißt nicht verlieren“. Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert, in: *L'Homme. Z.F.G.* 9, 2 (1998), 232–251, 245ff; vgl. auch: DIES., *Anthropologische Neuorientierung in Italien. Die Schwierigkeiten eines Bruches mit der historiographischen Vergangenheit*, in: *Historische Anthropologie* 3, 1 (1995), 165–173, 170; sowie allgemein dazu: GERHARD JARITZ, *Norm und Praxis in Alltag und Sachkultur des Spätmittelalters. „Widerspruch“ und „Entsprechung“*, in: ders. (Hg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien 1997, 7–19.

Beurteilung des gesellschaftlichen Bezugs zu Recht und Gericht scheint mir auch die breite Inanspruchnahme der Gerichte zur Beurkundung von nicht pflichtmäßig anzuzeigenden Rechtsgeschäften.⁴⁷

3. Aktionsräume, Maßnahmen und Strategien

Ausgehend von diesen Grundlagen wird im zweiten Teil dieses Beitrages eine Palette an prekären Situationen und Handlungsrepertoires aufgefächert, die einzelne der angesprochenen Aspekte vertiefen und um zusätzliche Dimensionen erweitern soll. Zunächst kommt – aus der Perspektive des Haushaltens – eine ‚Außenwelt‘ in den Blick, nämlich der Schauplatz Wirtshaus, den der obrigkeitliche Aktionsradius ebenfalls mit einschließt.

Während in diesen ersten Fällen namentlich nur Männer auf den Plan treten, sind in den weiteren Frauen maßgeblich involviert. Dabei ist festzustellen, dass hinsichtlich des Vertrauens in Besitzerhaltungs- und Besitzverwaltungs-Kompetenzen geschlechtsspezifisch Unterschiede gemacht wurden. Nicht zuletzt deshalb nahmen Frauen in Zusammenhang mit Besitz und Haushalten situativ unterschiedliche Positionen ein, gerade auch im Kontext prekärer Gesamtumstände.

3.1. Schauplatz Wirtshaus

Andrä Steidl war „dem volsauffen solcher massen ergöben, das selber mittelst dössen bereits alle tag außer Vernunfft,“ sein Vermögen würde in Kürze verschwendet sein. Um den Ruin zu verhindern, wird den Wirten der näheren Umgebung, die namentlich genannt sind, aber auch allen anderen Wirten des Landgerichtes obrigkeitlich angeordnet, „erwönten andrae Steidl wöder barn bezallung noch weniger auf Eid ainigen Wein anzugöben und zwar bei Straff auf yetmählige yberträtung“. Seinen Söhnen ist nur gegen bare Bezahlung auszuschenken.⁴⁸

47 Vgl. WILFRIED BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, 88.

48 TLA Innsbruck, VBH 1724, fol. 679. Die Parallelität zu den in der von Gerhard Schuck zitierten bayrischen Reichspoliceygesetzgebung genannten Folgen übermäßigen Alkoholkonsums – „dardurch ainem sein vernunfft enntweicht, unnd des guets halb verarmt“ – könnte auf da und dort kursierende Argumentationsmuster schließen lassen, entlang welcher diese Art von Protokollen formuliert wurde. LO 1516, 3. Teil, „Von straff unzymblicher Trunckenhait“, Bl. XXXII, zit. n. GERHARD SCHUCK, Überle-

Die Bestimmungen der Tiroler Policeyordnung vom Dezember 1573 beziehen sich in Hinblick auf übermäßigen Alkoholkonsum ausschließlich auf den Wirtshaus-Kontext. Sie richten sich in Form eines allgemeinen Gebotes ohne Standesunterschiede an die „Geistlichen und Weltlichen / Mann und Frawen geschlechts / das Sy sich der vor obbestimbtten uneehrliche Lasstern / des gemessnen oder bedrangten zuetrinckens / bringens / gewartens/ beschaidthuens / und Füllerey [...] / gänzlich ennthalten / daselb hinfüro kains wegs mer / weder haimblich noch öffentlich / durch Wort / Zeichen / Gebed / noch ainich ander bedeutung gebrauchen noch geben / Auch kein Geistlicher noch Weltlicher / Herr / Edelmann / Hausvatter / Wirt / Kellner oder sunst yemandts / solches gestatten noch zusehen.“ Und weiter unten: „Es solle auch / ain yeder Wirt und Gastgeb / auch ander / hochs und nidere Stands / jre Gest und die bey jnen zehren oder Essen vor dem Laster der Trunckehait / trewlich warnen.“ Es soll auch nach neun Uhr Abends niemandem außer fremden Gästen, die erst spät „an die Herberg“ kommen und einem „gueten Freund“, mit dem man nachts noch „in gueter beschaidenhait beyeinadner sein“ möchte, in den Weinzechen sitzen dürfen. Trinken im Übermaß wird hier der Völlerei zugeordnet und beides zusammen mit Fluchen und Schwören in die Kategorie der Gotteslästerung eingereiht. – Auch wird noch explizit angeführt dass mit dieser Verbotssatzung „das beschaiden freuntlich anpietten / aines unbedingten un[nd] angemessnen Truncks nit gemaint“ ist. Für das erste und zweite Mal der Übertretung waren Geldstrafen vorgesehen, für das dritte Mal „auff Acht tag lanng in ain Herberg verstrickt“ zu werden, was einer Bannung gleichkommen dürfte. „Unnd zum Viertenmal / nach gestalt unnd gelegenhait jr yedes verbrochens / mit schworer und Ernstlicher Straff verfahren werden.“⁴⁹ Wie die Bestrafung im zuletzt genannten Fall konkret aussehen soll, das bleibt offen und dem Ermessen überlassen. Klar wird, dass die Policeyordnung im engeren Sinn aufgrund der Verknüpfung mit den Landesordnungen⁵⁰ in das insgesamt breitere Repertoire an vorhandenen Regelungen

gungen zum Verhältnis von Arbeit und Polizey in der Frühen Neuzeit, in: *Ius Commune* 22 (1995), 121–150, hier 135.

49 Ordnung und Reformation guter Policey in der Grafschaft Tirol de dato Insprugg 14. Dezember 1573, Bl. VIII; publiziert im Anhang der New reformierten Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol de dato Insprugg 14. Dezember 1573.

50 Polizeiliche Bestimmungen waren auch schon in den ersten Landesordnungen direkt integriert und bleiben es auch in der Fassung von 1573, und zwar im siebten Buch und unter Titeln wie: von Feyertagen, Gotslöstern, Verbottnen Wörten, Selbzönden von Püchsen, Betlen, Ledigen Knechten, Sprechern, Singern, Hofieren, Leichtfertigen

einzuordnen ist. Diese beziehen sich und verweisen auch aufeinander: die Landesordnung auf die Policeyordnung und umgekehrt, beide auf lokale Statuten und so weiter.⁵¹ Zwischen übermäßigem Trinken und Haushalten beziehungsweise Besitz wird weder hier noch in der Landesordnung eine Verbindung hergestellt. Im Sachindex der Landesordnung wird unter dem Begriff „Curator“ auf „Anweiser“ verwiesen. Unter dem angegebenen Titel sind diese neben anderen Personengruppen wie minderjährigen Besitznachfolgern oder „Prechenhaftigen Sinnlosen Leuten“ relativ allgemein „Verthuern“ beizustellen.⁵²

3.2. Folgen einer Verbannung

Ein exemplarischer Fall für den Einsatz unterschiedlichster Maßnahmen und Strategien im Umgang mit prekären Situationen ist die Geschichte des Ehepaares Michael Bachmayr und Theresia Sulzenbacherin. Anfang des Jahres 1799, zwei Jahr nach ihrer Heirat, hatten sich die Klagen über Michael Bachmayr so weit gehäuft, dass eine drastische Maßnahme gesetzt wurde. Er habe *„von solcher Zeit der Übernahme an sich immer schlecht aufgeföhret, dergestalt daß er sich stets voll getrunken, Zank und Schlägereien im Hause veranlasset⁵³ und noch überdaß sein ganzes Vermögen beynahe verschleidert hat, so ist selber auf öfters erfolgtes Erklagen seines Weibes, seines Vaters und seines Schwagers Jakob Potaschek unterm 22ten Februar d[es] J[ahres] auf 6jährige Kapitulationszeit [Kapitulation heißt soviel wie freiwillige Weiterverpflichtung beim Heer, M. L.] dem löblichen k.k. Neugebauer Regiment übergeben worden.“⁵⁴*

Die Bachmayrs zählten zu den wohlhabenden Familien des Marktes. Der Vater des Michael Bachmayr hatte zwei Bäckereien, eine im Al-

Ringen, Springen und dergleichen Spiel, Zigeynern, Riffianer, Ungewonlichen Wirtshausern, Außländischen Kirchen Samlern, Jakobs Brüdern, Kirchtagen, Versamblungen, Zügen und Rotten, Kuppler und Kupplerin usw.

51 Zu gegenseitigen Einflüssen, Parallelitäten und dergleichen diverser Ordnungen vgl. WILHELM BRAUNEDER, Die Policeygesetzgebung in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven, in: MICHAEL STOLLEIS (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1996, 299–316, hier 301ff; zu verschiedenen Ordnungen vgl. auch PETER KISSLING, „Gute Policey“ im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803, Frankfurt a. M. 1999.

52 Tiroler Landesordnung, 1573, Buch III, Tit. 53.

53 Bäckerein waren auch ausschankberechtigt

54 TLA Innsbruck, VBI 1799, fol. 1301.

ten Markt und eine in der Tronergasse, besessen.⁵⁵ Erstere ging Januar 1797, eineinhalb Monate vor der Heirat, an den oben genannten Sohn Michael.⁵⁶ Theresia Sulzenbacherin brachte ihrerseits – wie aus dem Heiratskontrakt, den sie kurz vor ihrer Eheschließung im Februar 1797 abgeschlossen hatten, zu ersehen ist – einiges an Geld als Heiratsgut mit in die Ehe.

Wie wurde nun das weitere Haushalten in der Bäckerei in der Tronergasse nach der Verbannung des Hausherrn geregelt? Die Familiengeschichte/Historische Familienforschung entwickelte Arbeitsorganisations-Modelle, wonach eine ‚Nachbesetzung‘ der Hausherrn- beziehungsweise Hausfrauenrolle und vor allem von deren Arbeitskraft – wenn auch nach Haushaltsgröße und Sparte in unterschiedlichem Maß – tendenziell als dringlich erachtet wurde. Der entsprechende Begriff ist der sogenannte „Rollenergänzungszwang“, der im Todesfall aktuell wird, dem Modell nach aber auch für eine Situation wie die hier vorliegende gilt. Ein wesentlicher Unterschied besteht in diesem Fall allerdings darin, dass eine Wiederverhelichung – als ansonsten klassische Lösungsstrategie – nicht im Bereich des Möglichen lag.⁵⁷ So musste ein entsprechender Ersatz in anderer Form gefunden werden. Die Palette an Strategien war generell meist breiter als hinlänglich angenommen, nicht zuletzt aufgrund der Vielfalt an Personenkonstellationen, die in einem Haushalt zusammen lebten sowie an darüber hinausgehenden verwandtschaftlichen Netzwerken, die unterstützend wirken konnten.

Im Bachmayr’schen Haushalt verblieben nach der Verbannung des Hausherrn die Ehefrau Theresia Sulzenbacherin mit der im September 1798 zur Welt gekommenen Tochter Maria.⁵⁸ Der Vater Michael Bachmayrs lebte ebenfalls mit im Haushalt; sein Einspringen wäre in dieser schwierigen Situation naheliegend gewesen, zumal er selbst auch ein

55 Vgl. BHM Lienz, OR III 2, VBI 1767 X 10, fol. 577; ebd. OR III 1, VBI 1782 XII 17, fol. 300.

56 Vgl. ebd. VBI 1797 I 10, 52.

57 Ein solcher ist vor allem in bäuerlichen Familien als ökonomisch bedingt konzipiert, „von bestimmten Arbeitsaufgaben vorgegeben, die je nach Gutsgröße und Bewirtschaftungsform variieren“, doch gesamt gesehen ist der „Spielraum möglicher Familienkonstellationen [...] hier enger als in anderen Bevölkerungsgruppen.“ MICHAEL MITTERAUER, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: JOSEF EHMER U. MICHAEL MITTERAUER (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien 1985, 185–323, 263. Zur Flexibilität vgl. auch REINHARD SIEDER, Strukturprobleme der ländlichen Familie im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 41, 1978, 173–217, 186f.

58 Vgl. STA Innichen, Familienbuch 1700, fol. 54.

Bäckermeister war.⁵⁹ Doch dürfte er nicht in der dazu erforderlichen geistig-körperlichen Verfassung gewesen sein. Auf eine Beeinträchtigung verweist beispielsweise der Umstand, dass er bei Abschluss des Heiratskontraktes nicht selbst auf Seiten seines Sohnes auftrat, dieser Akt war „mit Einfluß des Gerhabten Herrn Joseph Kopfsgueter, Wirth und Gastgeb allhier“,⁶⁰ mit Unterstützung eines Vormundes also über die Bühne gegangen.

Weiter gab es zwei Geschwister des Michael Bachmayr: Der einzige Bruder Johann hatte zunächst – ebenfalls im Januar 1797 – die andere Bäckerei der Familie übernommen,⁶¹ aber bald darauf den Markt Innichen verlassen und sich in Brixen – ungefähr 50 km weiter weg gelegen – als Bäcker ansässig gemacht. Die einzige Schwester Maria war mit Jakob Potatschek, einem aus Brünn stammenden Handschuhmacher,⁶² seit dem Jahr 1790 verheiratet. Nach der Eheschließung hatte das Paar ein Viertel des Bachmayr’schen Hauses erworben und für einige Jahre dort gewohnt.⁶³ Im Jahr 1793 machte Jakob Potatschek dann eine größere Erbschaft von über 600 fl und ein kaufte ein eigenes Haus.⁶⁴

Zunächst übernahm nun Theresia Sulzenbacherin, nachdem „vorläufig“ ein Inventar aufgenommen worden war,⁶⁵ die Hauswirtschaft, wobei „die Hauswirthschaft“ im Protokoll rot unterstrichen ist – eine seltene Textmarkierung. Vielleicht sollte sie die reine Wirtschaftsführung gegenüber der Inanspruchnahme weitreichenderer Nutzungsrechte, wie sie im Heiratsvertrag in Aussicht gestellt waren,⁶⁶ betonen. Dann aber

59 Vgl. ebd., fol. 43.

60 TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 3.

61 Vgl. BHM Lienz, OR III 1, VBI 1797 I 10, 52.

62 Die Herstellung von Lederhandschuhen zählte gegen Ende des 18. und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu den besonders florierenden Handwerken in Innichen. Im Jahr 1790 waren in diesem Zweig laut Angaben lokaler Vertreter des Marktes im Innsbrucker Landtag „18 Meister, 14 Gesellen und Lehrjungen, 39 Gehilfen und Gehilfinen, folglich ein [...] Personale von 71 Köpfen“ beschäftigt – bei einer Gesamteinwohnerschaft des Marktes zwischen ca. 950 und 1.000 Personen; vgl. STA Innichen, MS VIII b 6 (Urkundenbuch), fol. 37ff, zit. n. ROGGER, Handwerk, 20.

63 Vgl. STA Innichen, Familienbuch 1700, fol. 51; BHM Lienz, OR III 1, VBI 1790 VI 30, fol. 728.

64 Vgl. BHM Lienz, OR III 1, VBI 1791 III 5, fol. 12 und ebd. 1793 VI 7, fol. 577.

65 Im Verfachbuch war ein solches unter dem angegebenen Datum 22. Februar nicht zu finden, vielleicht eben wegen der genannten Vorläufigkeit.

66 Dort hieß es: „3tio vermachen sich Brautleute auf ein oder des anderen Ehetheils Verabsterben, wenn Kinder vorhanden seyn sollten, solange bis das kleinste Kind das 24ste Jahr vollendet hat, den beyderseitigen Genuß ihrer Vermögenheiten; nach solcher Zeit aber soll die Braut nur die holzfreye Herberg, dann die täglich nöthige Milch und Kraut zu beziehen und genießen haben. Sollten aber 4to keine Kinder vorhanden seyn, so hätte der überlebende des vor ve-

verstarb Mitte Juni des Jahres das Kind. Damit war die ‚Linie‘ unterbrochen – und die Situation neuerlich abklärungsbedürftig. Theresia Sulzenbacherin gab die Wirtschaftsführung in der Folge ab: „[S]o hat sich selbe entschlossen, wenn ihr jedoch ein geringer Unterhalt geschöpft und seiner zeit der allegirte Heyrathskontrakt erfüllet werde, vom Hauswesen abzutreten.“⁶⁷ Dieser Schritt entsprach dem Wunsch des verbannten Ehemannes, der sich in zwei Schreiben „des löbl[ichen] Neugebauerischen Werbbezirks Commando zu Innsbruck“, einem bereits vom 20. Mai und einem vom 17. Juni – drei Tage nach dem Tod des Kindes – dahingehend geäußert hatte, „daß seine Vermögenheit auf die Thauer der 6 Jahre seinem nächsten Schwager Jakob Potatschek, Handschuhmacher allhier zu Bestand mit dem übergelassen werden solle, daß er nach Ausgang der 6 Jahre diese Vermögenheit in nämlichem Stande ihnen wiederum zu stellen und hierwegen hinlängliche Bürgschaft bey zubringen habe“.⁶⁸ Jakob Potatschek war einverstanden, den Bestand der Bäckerei, was in etwa einem Pachtverhältnis gleichkommt, zu übernehmen. Nach einer neuerlichen Aufstellung des Vermögens wurde ein sogenannter Bestandskontrakt für sechs Jahre abgeschlossen. Bestandgeld musste er keines zu zahlen, dafür aber etliche Punkte erfüllen, so Michael Bachmayr Senior betreffend⁶⁹ und weiter:

„4to der Eh[e]wirthin Theresia Sulzenbacherin jährlich zu ihrer Unterhaltung von dato, also 9ten July an gerechnet baare 12 fl verabzufolgen, dann
5to Alle Ablagen, Zins und Steuer auch Kapital und solche Interesse von Candidi d[es] J[ahres] zu bestreiten und ohne Rückstand abzuführen, ferner
6to die Gläubiger damit keine Klag oder Exekution auf diese Vermögen kömme, geführt werden, gegen künftig von selbst sich verstehender Rückerstattung zu befriedigen. Damit aber
7to Er, Potatschek, mit seinem Bestand durch die 6 Jahre ungehindert verbleiben könne, so hat die Ehewirthin Sulzenbacherin, welche gemäß verallegirten Heurathskontrakt auf allfälliges Ableben ihres Ehemannes Haus und Güter in alten Tag an sich zu ziehen berechtiget ist, herbey gelassen, daß sie

rabsterbenden Eheheils sein Vermögen lebenslänglich, und die Braut zwar dergestalt zu genießen, daß auch in ihrer Wahl steht, ob sie Haus und Güter in alten Tag behalten und die Erben allererst nach ihrem Todt die gebührenden hinauszahlen oder gleichwohl nur auf der Erben Wagniß und Gefahr das ganze Vermögen genießen wolle.“ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 3.

67 TLA Innsbruck, VBI 1799, fol. 1301.

68 Ebd.

69 Der Punkt lautet „3tio dem Vater des Bachmayrs binnen solcher Zeit gesund und kranken mit Kost und Kleidung unklagbar zu unterhalten, auch ihn auf dessen Ableben unentgeltlich begraben zu lassen.“ Er starb im Jahr 1802.

*während solchen 6 Jahren gegen eine jährliche Abgabe von 6 fl ihr habendes Recht geschweigen und hievon keinen Gebrauch machen wolle.*⁷⁰

Auch dieser Vertrag wurde letztlich nicht zur Gänze erfüllt, da Michael Bachmayr bereits im Juni 1800 verstarb.⁷¹ Theresia Sulzenbacherin heiratete 1803, also zwei Jahre vor Ablauf des Bestandskontraktes, ein zweites Mal und übergab dem Ehemann einen Tag vor der Hochzeit die Bäckereibehausung.⁷²

Auslösende Momente für die Kette an den geschilderten Folgen waren einerseits schlechtes Aufführen in Form von Trinken sowie Anzetteln von Streit und Schlägereien, andererseits – wiederum sehr allgemein ausgedrückt – Verschleudern von Vermögen und die entsprechenden Klagen seiner nächsten Angehörigen darüber. Ziel der getroffenen Vereinbarungen war aus der Sicht des Michael Bachmayr die verbürgte Rückstellung des Vermögens in seiner Integrität nach Ablauf der sechs Jahre, aus der Sicht der Theresia Sulzenbacherin eine Abgleichung der aktuellen Situation mit ihren im Heiratsvertrag festgelegten Rechten und aus der Sicht des Jakob Potatschek schließlich, diese sechs Jahre über – laut Punkt sieben – in vollem Umfang wirtschaften zu können. Nach außen galt es in erster Linie die finanzielle Seite des Haushaltes abzusichern: konkret die fristgerechte Zahlung von Zinsen und Steuern zum einen, von Schulden zum anderen zu garantieren. Die Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit und die Festlegung der damit verbundenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stellte allgemein ein zentrales und unmittelbar mit dem Haushalten verknüpftes Element dar.

Dennoch darf Haushalten nicht auf die materiell-finanzielle Dimension reduziert werden. Haushalten bezieht sich gleichzeitig und gerade in prekären oder potenziell prekären (Ausnahme-)Situationen immer auch auf ein soziales Feld, das oft erst wieder in eine Art Balance gebracht werden muss.⁷³ Vertragliche Regelungen spielten dabei eine wichtige Rolle.

70 TLA Innsbruck, VBI 1799, fol. 1319.

71 STA Innichen, Liber mortuorum, Tomus IIIa, 1784–1881, fol. 41.

72 STA Innichen, Familienbuch 1700, fol. 167 und fol. 496; BHM Lienz, OR III 1, VBI 1803 I 11, fol. 559.

73 Zur sozialen Dimension und Beziehungsebene, die auch dann, wenn es vordergründig um Besitz und Geld geht, nicht ausgeblendet werden darf, vgl. vor allem LEVI, Erbe, 96ff.

3.3. ‚Frauenwirtschaft‘

Das (potenziell) Prekäre an der Situation der Anna Herneckerin und ihres Haushaltes setzte sich mehreren Elementen zusammen: Im Jahr 1792 war ihr Mann, Anton Bergmann, Bauer im Markt, verstorben und hatte zwei Töchter aus erster Ehe, Maria zu dem Zeitpunkt zwölf und Rosina elf Jahre alt sowie den zweijährigen Sohn Josef aus zweiter Ehe hinterlassen. Das „*ganze und völlige Vermögen*“ wurde damals – den Regeln der Patrilinearität und der ehelichen Gütertrennung entsprechend – dem Zweijährigen „*gegen Entrichtung der übrigen Geschwisterten und Abführung der Passiva zum Besitz und Eigenthum eingeräumt*“. Michael Weiler übernahm das Amt des Gerhabens für die Kinder. Dieser äußerte sich nun aber dahingehend, dass er „*das Hauswesen fortzuführen Bedenken*“ trage.⁷⁴ Seine Verpflichtungen wären – dem offiziellen Auftrag zufolge – gewesen, „*in allen Fällen den unmündigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten*“.⁷⁵ Dazu sah er sich offensichtlich nicht im Stande.

Die Lösung fand sich in dieser schwierigen Situation innerhalb des Haushaltes: Der unwillige Gerhab wurde eines Teils seiner Verantwortung entbunden, indem mit der verwitweten Mutter des Erben, Anna Herneckerin, sowie der ebenfalls im Haus lebenden Mutter der ersten Frau des Verstorbenen, Ursula Rubinerin, ein Bestandskontrakt auf neun Jahre abgeschlossen wurde.⁷⁶ Damit ging nun der – ökonomisch-finanzielle – Auftrag an die beiden Frauen über, nach Ablauf dieser Jahre „*dem Kinde das ganze Vermögen [...] wiederum in Natura rückzustellen*“.

Im Jahr 1798 starb Ursula Rubinerin, und um deren Hinterlassenschaft klären zu können, wurde es für notwendig deklariert zu eruieren, was während dieser Bestandszeit „*allenfalls sich an Gewinn oder Verlust zeigen dürfte*“. Der Verdacht, dass der penibel kontrollierende Blick wohl der ‚Frauenwirtschaft‘ insgesamt gegolten haben dürfte, scheint

⁷⁴ TLA Innsbruck, VBI 1798, fol. 1034.

⁷⁵ Patent vom 3. April 1787, zit. n. WÖRZ, Gesetze, 105.

⁷⁶ Der verstorbene Ehemann Anton Bergmann stammte aus einer benachbarten Gemeinde und hatte seinerzeit in den Pallerschen Haushalt eingeheiratet; Ursula Rubinerin war also die Witwe des Vorbesitzers, und solche Konstellationen haben in Hinblick auf Machtpositionen zumeist langfristig eine Bedeutung.

naheliegender, doch wäre ein solcher auch auf den Gerhab gefallen. Zum genannten Zweck ging man die Inventur des Jahres 1792 Punkt für Punkt durch, erhob die neuerlichen Passiva und rechnete die inzwischen bezahlten Schulden ab. Das Ergebnis war die „*Summarische Anton Bergmannische Vermögensergänzung*“: Das von den zwei Frauen „*beständig benützte*“ war damals auf 1.096 fl geschätzt worden, dazu kam „*an Werthe des mehreren Viehes*“ 50 fl, zusammen 1.146 fl, gegenüber dem vorangegangene Inventar fehlte allerdings auch Einiges, um genau zu sein – denn genau ging es hier, wie man ersehen kann, zu – 19 Posten:

1 kupfernes Weihbrunnenkrieg	6 kr
an Schmalz	5 fl
Kerzen	1 fl
Bachmehl	5 fl
4 Star Leinsamen	4 fl
3 Star Wolle	1 fl
1 baar neue Lodenhosen	1 fl
1 baar lederne Detti	1 fl 30 kr
1 rothes Kreuzbrusttuch	1 fl 30 kr
1 Flanellernes Leibl	36 kr
1 schwarzes lodenes Hemd	2 fl
1 baar lederne Beinkleider	1 fl
ein rauches Pelzkäpel	1 fl
1 baar Schuhe	36 kr
in einem Schüttelbeutel Geld	9 fl 36 kr
3 Mäßl Hanf	12 kr
1 baar Schlittenkuefn	30 kr
36 Star an allerhand Getreide	43 fl 12 kr
an Spelten und Zaunstecken	2 fl

In Summe waren es 81 fl 48 kr, macht insgesamt an Inventur 1.064 fl 17 kr. Der Wert der liegenden Güter belief sich wie im Jahr 1792 auf 3.900 fl, das Gesamtvermögen betrug demnach 4.964 fl 17 kr.

Am anderen Ende der Vermögensauflistung, wo es um die „*Schulden hinaus und Abzüge*“, also die Passiva geht, resultiert auf den Kreuzer exakt dieselbe Summe:

dem Joseph Kerschbaumer, Zimmermann an Kapital	75 fl
den 2 Kindern von der ersten Anton Bergmannschen	
Ehe laut väterlicher Abhandlung vom 2.10.1792	1.071 fl 15 kr

<i>und laut heute vorgenommener Großmütterlicher</i>	
<i>Abhandlung</i>	481 fl
<i>folglich zusammen</i>	1.552 fl 15 kr
<i>Der Ursula Pallerin in Dienst bei Herrn Pfleger in</i>	
<i>Gaiß laut Anton Bergmannscher Abhandlung vom 2.10.</i>	
<i>1792 und derselben Mutter Abhandlung vom heutigen</i>	
<i>Dato schuldig</i>	781 fl
<i>Der Mutter Anna Herneckerin, Anton Bergmannsche</i>	
<i>allda hinterlassene Witwe</i>	500 fl
<i>Dem Joseph Thalmann, Müller, Kapital</i>	50 fl
<i>Dem Joseph Mieler, Färber,</i>	50 fl
<i>Dem Sohn Joseph Bergmann laut väterlicher</i>	
<i>Abhandlung vom 2.10.1792 an Erb</i>	666 fl 4 kr
<i>dem Bergmann Mitteregger Kapital</i>	1.000 fl
<i>Zins ob 4 ½ Jahr</i>	135 fl
<i>Gerichtskosten</i>	21 fl
<i>Für Dienstbothen Löhne noch ausständig,</i>	
<i>Kapitals- und Urbarszinse</i>	133 fl 2 kr
<i>Summa der Schulden hinaus und abgängig</i>	4.964 fl 17 kr

Die hier vorkommenden Geldsummen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen: Schulden nach ‚Außen‘, deren Höhe feststeht; Summen, die im Rahmen früherer Verträge und dergleichen für Familienmitglieder und Verwandte bestimmt wurden und deren Höhe ebenfalls bereits festgesetzt war und schließlich – wiederum familienintern zugedachtes Geld – das aber die variable Komponente der Kalkulation darstellt. Im konkreten Fall betraf dies etwa die 666 fl 4 kr an Erbe für den Sohn. Die Kalküle erlangten jedenfalls Faktizität, dadurch dass einmal genannte (Erb-)Summen für Angehörige mitunter mehrfach von einem Vertrag unverändert in einen nächsten ‚wanderten‘, bis sie eventuell irgendwann ausbezahlt wurden. Gleichzeitig bleiben sie zum Teil zumindest bis zu einem gewissen Grad virtuell, weil – wie es scheint, doch das wäre noch im Detail zu untersuchen – Kapitalabzug durch Angehörige aus dem Haushalt nicht die Regel war, oft nur Zinsen ausbezahlt, die zugesprochenen Summen auf andere Art ‚konsumiert‘ – beispielsweise durch Altersversorgung Lediger im Haus – oder weiterverschoben wurden und letztlich wieder an die Familie beziehungsweise das Haus zurückfielen.

Das Faszinierende an diesen Aufstellungen liegt in der Art des Umgangs mit den Zahlen und Schätzwerten. Ein ausgeglichener Haushalt

galt offensichtlich in zweifacher Hinsicht als erstrebenswert, nicht nur im Sinne von sozialem Interessenausgleich und von Konfliktvermeidung, sondern auch auf der Ebene des Schätzens und Kalkulierens von Vermögen. In den gebundenen Verfachbuchprotokollen sehen solcherlei Kalkulationen fein säuberlich aus.⁷⁷ Doch dürfte klar sein, dass sie nicht ohne einiges Hin- und Herrechnen zustanden kommen konnten – im lokalen Gemeindearchiv liegen auch entsprechende ‚Schmierzettel‘ zwischen dem Aktenmaterial.

Das Fazit der vorgenommenen Vermögensergänzung lautete dann auch: *„Wenn man nun das gestellte Vermögen mit den Schulden hinaus und Abzügen gegeneinander vergleicht, so erhellet, daß weder eine Erhausung noch Verhausung erscheine, womit [...]“*, es folgt der Beschluss und die Bestätigung dieser Vermögensergänzung in Anwesenheit eines neu aufgestellten Gerhabens, des Onkels der Kinder, Joseph Bergmann, Bauer zu Mitteregger, Landgericht Heinfels und der Witwe Anna Herneckerin, nunmehr alleinige Beständnerin.

3.4. Einspringen im Verschuldungsfall

Nicht nur im Todesfall, sondern auch bei Verschuldung, wenn Abgaben, Zinsen und sonstige Passiva zum vorgesehenen Zeitpunkt voraussichtlich oder tatsächlich nicht bezahlt werden konnten, herrschte Handlungsbedarf. Dies bedeutete auch in diesen Fällen zunächst Klärungsbedarf der Vermögens- und Besitzverhältnisse. Ein Beispiel dazu: Joseph Gatterer, *„Bürger und Rotgarber alhier zu Iniching“*,⁷⁸ war im Jahr

77 Nicht von ungefähr zogen sich Verhandlungen zwischen Wien und Innsbruck wegen der Einführung des ansonsten allgemein üblichen Grundbuches anstelle des unübersichtlichen Tiroler Verfachbuches – wohl mit Abständen – aber 170 Jahre lang bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, wobei gerade ein besserer Einblick in die ‚tatsächlichen‘ Vermögensverhältnisse ein Anliegen der Wiener Regierung war; vgl. HERMANN WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1, 1904, 241–263, 261. Als Unterhandlungsjahre führt er dort an 1730 und 1732, 1755–57, 1788, 1792, 1817–1824, 1832 und 1833, 1834 und 1836, 1844, 1851–1855, 1856, 1858, 1861, 1863 usw. Vgl. auch BEIMROHR, Brief, 101ff. Zum Interesse des Staates an der ökonomischen Funktionsfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaft als fiskalische Basis vgl. WERNER TROSSBACH, Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129, 1993, 277–314, hier 299.

78 Im Februar 1747 war er bereits einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten und ins Zuchthaus nach Innsbruck überstellt worden; vgl. BHM Lienz, OR III 4, VBI 1747 II 6, fol. 18.

1765 von der Bildfläche verschwunden. Er hatte sich „wegen übl Verhalten“, das nicht näher spezifiziert wurde, vor einiger Zeit „von hier in das nächst angelegene Venetianische Gebüth absentiert“.⁷⁹ Das hinterlassene Vermögen reichte für die Begleichung der anstehenden Zahlungen bei weitem nicht aus. „Also und damit gleichwohlen dessen hier befindliche E-hewirthin Ursula Englin, welche gelter halber und razione ihres Einspringen sein Richtigkeit haben möge, ist dieselbe mit ihrem ehehin obrigkeitl[ich] Rechtlichen Anweiser Herr Franz Anton Peintner allhero erschienen und hat solch Ihres Ehemans Vermögen und Ohnvermögen angezeigt.“ Im Zuge dieser Abhandlung wurde ihr das Vermögen – es bestand aus einer halben Behausung in der Au⁸⁰ – mit allen damit verbundenen Verantwortlichkeiten übertragen.

Die eheliche Gütertrennung galt auch für die Haushaltsfinanzen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen vor der Heirat getroffen worden waren. Wollte die Ehefrau ihr Vermögen zur Tilgung der Schulden des Ehemannes einsetzen, musste von Rechts wegen und vor allem, wenn es um größere Summen ging, bei Gericht zuerst ein sogenanntes „Verzichtsinstrument“, auch „Weiberverzicht“ genannt, aufgesetzt werden. Nicht immer war der Besitz in finanziellen Krisensituationen durch interne Umschichtungen und Einspringen zu erhalten und musste verkauft werden.

3.5. Die enterbte „Verschwenderin“

Die Pfliegergerichtliche Obrigkeit trat in extremen und als ungerecht empfundenen Situationen als Vermittlerin auf, indem sie sich um einen für alle Teile annehmbaren Ausgleich bemühte und der „guten Policy“ bisweilen Schranken setzte: Georg Mehlhofer, Wagnermeister, Gerichtsausschuss und ehemaliger Bürgermeister, starb am 12. Februar 1786 im 85. Lebensjahr „mit Zurücklassung eines Testamentes“.⁸¹ Er hinterließ als einziges Kind eine Tochter Maria, zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt, seit 1753 mit Peter Strell verehelicht und mit ihrer Familie im Haus des Vaters wohnhaft.⁸² Bezeichnenderweise war sie anlässlich der Testamentseröffnung „vor Gericht bey zukommen außer Stande geführt“

79 TLA Innsbruck, VBI 1765, fol. 128 ½.

80 Im Jahr 1757 hatte Joseph Gatterer als finanzielle Rettungsstrategie die andere Hälfte des Hauses verkauft. Vgl. BHM Lienz, OR III 3, VBI 1757 X 9, fol. 293.

81 TLA Innsbruck, VBI 1786, fol. 532–550.

82 Vgl. STA Innichen, Familienbuch 1700, fol. 628.

und wurde nur vom gerichtlich bestellten Anweiser vertreten. Präsent waren weiter ihr Ehemann und die Kinder des Ehepaares.

Hauptpunkt des Testaments war die Enterbung der besagten Tochter: Der Besitz sollte in seiner Gesamtheit an ihren ältesten Sohn, den 23-jährigen Johann Strell, den Enkel des Verstorbenen, gehen. Doch blieb es nicht bei der Enterbung allein, hinzu kam noch der Umstand, dass *„ihr nicht einmal der zukünftig nothwendige Unterhalt und Kleidung, dann die Herberg und dergleichen zugemittelt worden seyen“*, wie der gerichtlich verpflichtete Vertreter von Maria Mehlhoferin, Andrä Paur, beklagte. Er räumte zwar ein: *„Es sey zwar allerdings wahr und ortskundig, daß sie, Tochter, schon seit 12 bis 15 Jahren eine wahre Verschwenderin seye und alles beinahe im Trunk aufwendet, auch das väterliche Hauswesen dadurch binnen dieser Zeit zum größten Nachtheil der 10 Kinder in größten Abgang gebracht hat“*, stellte aber auch klar: *„jedoch und dessen ungeachtet, da ihr künftiger Unterhalt, Kleidung für selbe unentbehrlich seyen, so will er, Vertreter, in diesem Fall, da ihr solches durch Obrigkeit und die eingesetzten Erben lebenslänglich zugemittelt würde, das Testament verannehmen, in widrigkeit aber seine Rechte sich hiemit vorbehalten haben“*.

Auch der Ehemann der enterbten „Verschwenderin“ meldete sich zu Wort: *„Er seye seit Lichtmess 35 Jahre in dieses Hauswesen eingeherrathet, habe immer als ein Knecht ohne mindesten Lohn gearbeitet [sic!]; nun, da seine Ehwirthin, die Besitzerin der väterlichen Habschaften seyen sollte, ist selbe enterbet und ihm andurch der ehemännliche Genuß gänzlich entzogen.“*⁸³ Sein Einbringen bestand in 500 fl und seine Frau hatte 100 fl an angelegtem Geld, dessen Zinsen aber in *„Seinen dermaligen alten Tagen zum Unterhalt nicht kleckbar [ausreichend, M. L.] seyn“*. Die Härte des Testaments wurde angesichts der offensichtlich als berechtigt erachteten Einwände abgemildert und ein „Erbvergleich“ getroffen.

Darin wurde dem Sohn und Erben dann in Punkt drei vorgeschrieben, *„der Maria Mehlhofer verehlichte Strellin die holzfreye Herberg, anständige Kost und Kleidung zu verstaten und zwar hierfür derselben Ehemann, seinem Vater Peter Strell, jährlich als einen bestimmten Zins 40 fl hinauszugeben“* und sie nach *„christkatholischem Gebrauch [...] begraben zu lassen“*. Für den Fall, dass sie mit ihrem Ehemann nicht auskommen und daher woanders, *„etwa in einem Spital“* gepflegt werden sollte, müssten ihnen

83 Eine Stichprobenanalyse von Übergabeverträgen aus den Jahren zu Ende des 18. Jahrhunderts deutet schon allein aufgrund der Anzahl der darin enthaltenen Bedingungen in die Richtung, dass die Konstellation Erbtochter und zuheiratender Ehemann besonders regelungsbedürftig, das heißt als potenziell problematisch wahrgenommen wurde.

10 fl mehr, also insgesamt 50 fl jährlich ausbezahlt werden. Für den Vater wird ebenfalls die lebenslängliche und „holzfreye Herberg“ vereinbart sowie die Verzinsung des Einbringens von 600 fl zu jährlich 4 Prozent und schließlich, „wenn es dem Vater gefällig, demselben gegen vollbringend thunlicher Arbeit die Kost und Kleidung nebst jährlich 6 fl Zöhrpfenning zu geben“. Es folgen noch einige Punkte, die die Geschwister betrafen, wobei unter anderem auch verfügt wurde, sie „auch sie das nothwendige Lesen, Schreiben, Spinnen und Nähen erlernen zu lassen“.⁸⁴

Einerseits wurde also in dem Erbvergleich die Situation – entgegen dem letzten Willen des Verstorbenen – mit der Gewährung der Grundversorgung für Mutter, Vater und Geschwister des Erben grundsätzlich auf ein ‚Normalmaß‘ zugeschnitten. Andererseits sind situationspezifische Details enthalten: Eine Ausweichmöglichkeit, falls das Zusammenleben mit der trinkenden Ehefrau nicht weiter erträglich sein sollte, ist einkalkuliert. Das Maria Mehlhofer zugeordnete Geld wird ihrem Ehemann ausgehändigt und grundsätzlich gelten für beide Teile unterschiedliche und gesondert festgesetzte Regelungen.

Der durch die langjährige Trunksucht und Verschwendung Maria Mehlhofers verursachte Schaden traf – so wie es formuliert wurde – die zehn Kinder. Dies war hier wie auch in anderen Fällen das Argument – basierend auf dem skizzierten Erhaltungskontext –, dass Maßnahmen und Interventionen sowohl von Seiten Angehöriger als auch der Obrigkeit zur Abhilfe oder Prävention schlechten Haushaltens ermöglichte und legitimierte.

4. Haushalten als Handlungskonzept

Ziel dieses Beitrages war es, zentrale Kriterien des Haushaltens als Handlungskonzept in Zusammenhang mit Intervention sowohl von Seiten von Personen aus dem sozialen Umfeld als auch von Seiten der Obrigkeit am Beispiel exemplarisch ausgewählter Fälle ökonomisch prekärer Situationen – Alkoholismus, Verschwendung, Verschuldung, Ausfall der ‚haushaltstragenden‘ Person durch deren Verbannung, Tod oder Verschwinden – herauszuarbeiten. Wichtig erscheint mir abschließend zu betonen, dass die erfolgten Eingriffe und Maßnahmen einerseits auf rechtlichen Grundlagen basieren und andererseits im Kontext sozialer Normen und lebensweltlicher Konzepte zu sehen sind,

84 TLA Innsbruck, VBI 1786, fol. 532.

deren Einsatz in Abstimmung auf familiäre Konstellationen und die Haushaltssituation erfolgte. Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Normensätzen und zwischen einzelnen Normensätzen und der alltäglichen Praxis flossen so in die jeweils aktuelle Handhabung mit ein.

Über konkretere Auswirkungen der skizzierten prekären Situationen auf das Hauswesen selbst gibt die hier herangezogene Art von Quellendokumenten – protokollierte Maßnahmen, Bestandsaufnahmen und Verträge unterschiedlicher Art – wenig Auskunft, sie bot vielmehr eine Palette an Handlungsoptionen und Verfahrensweisen. Damit eröffnete sich gleichermaßen ein Horizont an Wahrnehmungen und Bedeutungszuschreibungen wie an Aktionsradien und Aktionsräumen. Darüber hinaus findet sich im Zuge der Kontextualisierung eine Reihe von Anknüpfungspunkten für haushaltsbezogene Diskussionsfelder. Während sich Haushalten mit ökonomisch-finanziellen Kategorien weitgehend bestimmen lässt, ist die Frage, was einen Haushalt konstituiert und wer dazugehört weniger klar zu beantworten.⁸⁵ Gemeinsame und gesonderte Bereiche – in Arrangements zwischen Generationen etwa – konnten sich überschneiden, waren variabel, über Mitarbeit, gemeinsames Essen, größere oder kleinere Zahlungen bestimmt und zur Wahl gestellt. In prekären Momenten wurden zudem Kompetenzen und Zuständigkeiten, die den Haushalt betrafen, ausgelagert. Wo verlaufen also die Grenzen eines Haushaltes?

Ein solcher Zugang über außergewöhnlich Situationen kann in mehrfacher Hinsicht von heuristischem Interesse sein: Beziehungen im Inneren, zwischen Geschlechtern, Generationen oder Geschwistern, gewinnen aus dieser Perspektive klarere Konturen, ebenso die Außenbeziehungen zu Institutionen wie Kuratoren, Vormünder und Obrigkeit sowie zu Verwandtschaftsnetzen.

85 Die in den 1970er und 1980er Jahren entwickelten Klassifikationsschemata greifen hier zu kurz; als Klassiker vgl. PETER LASLETT, Introduction: the History of the Family, in: DERS. u. RICHARD WALL (Hg.), *Household and Family in Past Time*, Cambridge 1972.